

Ort, Datum:  
Salzburg, 07.07.2021

Zahl:  
405-4/3886/1/15-2021

Betreff:  
AB AA, AE;  
Verfahren gemäß Straßenverkehrsordnung - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Mag. Peter Nußbauer über die Beschwerde von AB AA, AF, AE, vertreten durch Rechtsanwalt AG, AJ, AH, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg (belangte Behörde) vom 09.07.2019, Zahl xxx

### zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzten Rechtsvorschriften und die angewendete Strafnorm jeweils zu lauten haben:

zu Z 1.: „§ 52 lit a Z 10a StVO, BGBl Nr 159/1960, idF BGBl I Nr 34/2011 iVm § 99 Abs 2e StVO, idF BGBl I Nr 42/2018“ und „§ 99 Abs 2e StVO, idF BGBl I Nr 42/2018“

und

zu Z 2.: „§ 103 Abs 2 iVm § 134 Abs 1 KFG, BGBl Nr 267/1967, idF BGBl I Nr 19/2019“ und „§ 134 Abs 1 KFG, idF BGBl I Nr 19/2019“.

II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 180,00 zu leisten.

III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### 1. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten Folgendes zur Last gelegt:

*"Straferkenntnis  
Spruch*

1.	<p><i>Datum/Zeit 02.09.2018, 03:49 Uhr</i></p> <p><i>Ort: Salzburg, A1, Strkm. 290,67, Westautobahn, Richtung Wien</i></p> <p><i>Betroffenes PKW, Kennzeichen: zzz (A)</i></p> <p><i>Fahrzeug:</i>  <i>Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 72 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.</i></p>
2.	<p><i>Sie wurden mit Schreiben der Landespolizeidirektion Salzburg vom 03.04.2019 als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen (A) zzz am 02.09.2018 um 03:49 Uhr in Salzburg, A1, Strkm. 290,67, Westautobahn, Richtung Wien gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.</i></p>

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	<i>§ 52 lit.a Zif. 10 a StVO</i>
2.	<i>§ 103 Abs 2 KFG</i>

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	<i>Geldstrafe von</i>	<i>falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von</i>	<i>Freiheitsstrafe von</i>	<i>Gemäß</i>
1.	<i>€ 700,00</i>	<i>12 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)</i>		<i>§ 99 Abs. 2e StVO</i>
2.	<i>€ 200,00</i>	<i>3 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)</i>		<i>§ 134 Abs. 1 KFG</i>

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

*€ 90,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).*

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

<b>€ 990,00".</b>
-------------------

Der Beschuldigte hat durch seinen ausgewiesenen Vertreter dagegen rechtzeitig schriftliche Beschwerde eingebracht. Zur Wiedergabe der Beschwerde, des Vorverfahrens bzw

des als erwiesen anzunehmenden Sachverhaltes wird auf die Vorentscheidung vom 11.11.2019, Zahl 405-4/2773/1/16-2019, verwiesen.

Der gegen diese Entscheidung erhobenen außerordentlichen Revision des Beschwerdeführers wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.03.2021, yyy, Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Begründend wurde ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht die Verpflichtungen des § 44a Z 2 und 3 VStG nicht vollinhaltlich eingehalten habe, wonach der Spruch des Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, und die bei der Verhängung der Strafe angewendete Gesetzesbestimmung (Sanktionsnorm) zu enthalten hat. Dem Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Rechtsvorschrift werde nur dann Rechnung getragen, wenn die Fundstelle jener Novelle angegeben wird, durch welche die als verletzt betrachtete Norm (bzw die Sanktionsnorm) ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten habe.

Im fortgesetzten Verfahren brachte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers folgende Beschwerdeergänzung ein:

*"Nach der gestern erfolgten Zustellung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.03.2021, yyy, erlaube ich mir, meine Beschwerde vom 16.07. gegen das Straferkenntnis der LPD Salzburg vom 09.07.2019 wie folgt zu ergänzen:*

*Seit Erlassung des im ersten Rechtsgang ergangenen Erkenntnisses des LVwG vom 11.11.2018 sind knapp 1,5 Jahre vergangen; diese Zeitspanne muss ebenso wie der Umstand, dass seit Tatbegehung nun genau 2 1/2 Jahre vergangen sind, als Strafmilderungsgrund der überlangen Verfahrensdauer nach § 19 Abs.2 VStG iVm § 34 Abs.2 StGB als weiterer Strafmilderungsgrund gewertet werden.*

*Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nach § 90 Abs.3 zweiter Satz StVO nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.*

*Daraus folgt, dass Verkehrszeichen nach § 52 lit.a Z.10a StVO zu entfernen bzw. abzuhängen sind, wenn die Baustelle nicht in Betrieb ist, um die Flüssigkeit des Verkehrs nicht unnötig zu behindern. Sowohl die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 30.05.2018 als auch der Bescheid über straßenpolizeiliche Bewilligung nach § 90 StVO sprechen von Verkehrsbeschränkungen und der straßenpolizeilichen Bewilligung im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße auf der A 1-Westautobahn zwischen Auffahrt Salzburg-Nord **Richtungsfahrbahn München** und Abfahrt Messezentrum; die Verordnung in der Präambel, der Bescheid in seinem Spruch.*

*Daraus ergibt sich mit hinreichender Klarheit, dass sich der Wille des Verordnungs- auf die Verkehrsbeschränkungen und des Bescheidgebers auf die straßenpolizeiliche Bewilligung von Bauarbeiten auf und neben der Straße Richtungsfahrbahn München (RFB) bezieht; die andere von mir damals befahrene Fahrtrichtung Wien ist weder in der Verordnung noch im Bescheid genannt.*

*Die Auflage 17 des Bewilligungsbescheides vom 30.05.2018 verlangt, dass bei Wegfall des Erfordernisses die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen und zu säubern sind, Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken, wobei nach Auflage 3 der jeweilige*

*Aufstellort, der genaue Zeitpunkt mit Tag und Stunde der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung/Entfernung von Verkehrszeichen schriftlich festzuhalten und über Aufforderung der zuständigen Behörde schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen bekanntzugeben sind.*

*Die in § 43 bezeichneten Verordnungen sind nach § 44 Abs.1 StVO durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.*

*Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten, Parteien iSd § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten.*

*Wenn die aktenkundige Meldung einer Verkehrsbeschränkung der ASFINAG "BMG - MM NN" von Instandsetzungsarbeiten an den Dehnfugen der Salzachbrücke am ersten Fahrstreifen und Ausfahrtspur Bergheim-West der Richtungsfahrbahn Wien in den Nachtstunden zur Rechtsgrundlage § 90 Arbeiten auf oder neben der Straße zwischen 25.08. und 06.09.2018 spricht und betreffend Fahrtrichtung 2 (Wien) davon, dass zwischen km 289,55 und km 291,34 die Fahrspuren 1 und 2 gesperrt und die Fahrspur 3 in Fahrtrichtung beengt befahrbar war, ist zu sagen, dass dies am Vorfalstag ganz sicher nicht der Fall war, es waren alle Fahrstreifen - wie das Radarlichtbild anschaulich zeigt - frei befahrbar und keine einzige gesperrt und auch die Fahrspur 3 nicht beengt befahrbar.*

*Dies ergibt sich auch aus den Zeiten der Verkehrsführung 1 und 2 dieser Meldung betreffend die A1 Fahrtrichtung Wien, welche sich nur auf den Zeitraum 25.08. 21.00 Uhr bis 31.08.2018, 05.30 Uhr bezieht, betreffend 60 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit, während betreffend Fahrtrichtung 1 (Walserberg) der Zeitraum 31.08., 21.00 Uhr bis 06.09., 05.30 Uhr umfasst ist, so auch die verfahrensgegenständliche Nacht Sonntag, 02.09., 21.00 Uhr bis Montag, 03.09.2018, 05.30 Uhr.*

*Dies steht im völligen Einklang mit meinen Erinnerungen an die damalige Fahrt, dass die Fahrstreifen uneingeschränkt befahrbar waren und im gesamten dortigen Bereich keine Arbeiten stattgefunden haben, zumindest nicht auf der A1 Richtungsfahrbahn Wien. Die Dehnfugenarbeiten waren somit nicht auf der von mir benutzten RFB der A1 im Gange sondern in der Gegenrichtung, auf der RFB München/Walserberg.*

*Beweis: Einvernahme eines informierten Vertreters der ASFINAG, welcher (auch laut Vertreter) MM NN sein könnte, welcher der Verfasser der Meldung einer Verkehrsbeschränkung (undatiert?) sein dürfte.*

*Der Antrag vom 16.07.2019 auf Aufhebung des behördlichen Straferkenntnisses vom 09.07.2019 auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bleibt aufrecht."*

Zum ergänzenden Vorbringen des Beschwerdeführers wurde eine Stellungnahme des zuständigen Projektleiters der ASFINAG eingeholt, welche im Rahmen der Verhandlung vorgelesen wurde. Dieser Stellungnahme angeschlossen war ein verkehrstechnisches Gutachten zur Geschwindigkeitsüberwachung mit stationären Radargeräten.

Der Projektleiter legte darin dar, dass von 30.08.2018 bis 02.09.2018 aufgrund einer Messeveranstaltung keine Arbeiten durchgeführt worden und es deshalb in dieser Zeit zu keinen Fahrstreifensperren gekommen sei. Die (zu sanierenden) Fahrbahnübergänge seien schon vorher mit einer Überplattung gesichert worden. Diese sei jeweils vor jedem (nächtlichen) Arbeitseinsatz abgedeckelt und danach in den Morgenstunden wieder zugedeckelt und mit der Fahrbahn fest verschraubt worden.

In der Sache fand am 16.06.2021 und am 28.06.2021 eine ergänzende mündliche Verhandlung statt. In der Verhandlung am 16.06.2021 brachte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vor:

*"Wir verweisen grundsätzlich auf das Bisherige. Mein Mandant hat auf sein Erscheinen verzichtet, da es im Wesentlichen um Rechtsfragen geht. Bezüglich des übermittelten Sachverständigengutachtens PP möchte ich darauf hinweisen, dass dieser eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h vorgeschlagen hat (Punkt 4 des Gutachtens vom 25.05.2018). Der Umstand, dass die Geschwindigkeit in der Praxis allenfalls nicht eingehalten wird, ist kein Grund für die Verordnung eine geringere Geschwindigkeit vorzuschreiben. Mit diesem Gutachten ist im Sinne des § 43 StVO nachgewiesen, dass eine 60 km/h Beschränkung im dortigen Bereich nicht erforderlich war, was zur Gesetzeswidrigkeit der Verordnung vom 30.05.2018 führt, weshalb beim LVwG angeregt wird, ein Verordnungsprüfungsverfahren beim VfGH nach Art 139 Abs 1 B-VG durchzuführen.*

...

*Ergänzend möchte ich vorbringen, dass die Verordnung vom 30.05.2018 vom Stadtrat erlassen wurde, obwohl nach dem Stadtrecht der Bürgermeister für den übertragenen Wirkungsbereich zuständig war. Ich habe aus dem Stadtrecht eine Möglichkeit der Delegation dieser Angelegenheit an den Stadtrat nicht erkennen können und wird deshalb diesbezüglich ebenfalls die Gesetzeswidrigkeit der Verordnung vorgebracht (siehe § 39 Salzburger Stadtrecht zum übertragenen Wirkungsbereich)."*

In der Verhandlung am 28.06.2021 erfolgte eine Verlesung von Aktenteilen und monierte der Rechtsvertreter die unterlassene Vernehmung des Projektleiters der ASFINAG.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

Zum Sachverhalt darf grundsätzlich auf die Erwägungen im Vorverfahren hingewiesen werden, wonach erwiesen ist, dass der Beschwerdeführer am 02.09.2018 um 03:49 Uhr in einem Baustellenbereich der Westautobahn, Richtungsfahrbahn Wien, bei Strkm 290,67, die zulässige Höchstgeschwindigkeit gemäß § 52 lit a Z 10 a StVO von 60 km/h um zumindest 72 km/h überschritten hat und er in der Folge auch der gemäß § 103 Abs 2 KFG an ihn gestellten Aufforderung der Landespolizeidirektion Salzburg vom 03.04.2019, bekanntzugeben, wer das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen zzz (A), am 02.09.2018 um 03:49 Uhr im genannten Baustellenbereich gelenkt hat, nicht entsprochen hat.

Auch im fortgesetzten Ermittlungsverfahren haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass der Beschwerdeführer die beiden Verwaltungsübertretungen nicht begangen hat.

Zum ergänzenden Vorbringen im fortgesetzten Verfahren war anzumerken, dass sich auch nach neuerlicher Prüfung der Verordnungsunterlagen und der ergänzenden Stellungnahme des Projektleiters keine Änderung an der Feststellung ergab, dass am Tatort zur Tatzeit die Beschränkungen gemäß der Plandarstellung ON 15 der Verordnung des Bürgermeisters vom 30.05.2018, Phase-10-Gesamtdarstellung, Verkehrsführung untertags (also jene mit den geringsten Einschränkungen) geschaltet war, bei der eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h galt.

Der Beweisantrag auf zeugenschaftliche Einvernahme des Projektleiters war abzuweisen, weil dem diesbezüglichen Sachverhaltsvorbringen, dass zur Tatzeit im Baustellenbereich nicht gearbeitet wurde - also vorübergehend die Arbeiten ruhten - in der Entscheidung ohnehin gefolgt wurde. Dies ändert aber nichts daran, dass die Arbeiten im betreffenden Bereich insgesamt noch nicht abgeschlossen waren, die zu erneuernden Fahrbahnübergänge weiterhin nur provisorisch mit Stahlplatten abgedeckt waren und deshalb die in dieser Lage vorgesehenen Beschränkungen (insbesondere das Tempolimit von 60 km/h) notwendig und damit rechtmäßig waren. Die Auflage im straßenverkehrsrechtlichen Be- willigungsbescheid „dass bei Wegfall des Erfordernisses die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen und zu säubern sind, Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen“ sofort zu entfernen sind, wurde nicht verletzt, zumal zur Tatzeit die Beschränkungslage hergestellt war, wie sie in dieser Bauphase zwischen den Arbeitseinsätzen vorgesehen war.

Dass die genannte Verordnung im Betreff den Hinweis auf Arbeiten im Bereich „A1 - Westautobahn zwischen Auffahrt Salzburg-Nord Richtung Fahrbahn München und auf Abfahrt Messezentrum“ enthält, tatsächlich mit ihr aber Beschränkungen für Arbeiten auf beiden Richtungsfahrbahnen verhängt wurden, ändern ebenso nichts an ihrer Rechtmäßigkeit, da der Betreff keinen normativen Gehalt besitzt und insgesamt nichts verordnet wurde, was mit den erkennbar geplanten Sanierungsarbeiten auf der Westautobahn im Bereich der Landeshauptstadt im Widerspruch steht. Es ist auszuschließen, dass dem zuständigen Stadtrat - selbst bei nur oberflächlicher Durchsicht der Pläne - nicht bewusst war, dass er Beschränkungen für beide Richtungsfahrbahnen verordnet.

Dem Vorbringen, wonach die vorliegende Verordnung deshalb gesetzwidrig sei, weil im betreffenden verkehrstechnischen Gutachten des Sachverständigen OO PP an sich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h vorgeschlagen worden sei und nur deshalb, weil Beschränkungen auf Autobahnen regelmäßig nur bedingt eingehalten würden, eine solche von 60 km/h verordnet worden sei, ist zu entgegnen, dass das dem tatsächlichen Sinn und Wortlaut des Gutachtens widerspricht. Das Gutachten (Beilage zu ON 4 fortgesetzter Beschwerdeakt) erging nur zum Thema Verkehrsüberwachung mittels stationärer Radaranlagen und nicht zu den Tempolimits selbst. Unter Z 4. wird diese Überwachung vorgeschlagen, weil „erfahrungsgemäß“ Geschwindigkeiten unter 80 km/h in Baustellenbereichen auf Autobahnen nur bedingt eingehalten werden, wobei dies mit der einleitenden Aussage kommuniziert, dass die Einhaltung der „erlaubten“ höchstzulässigen Geschwindigkeiten (also von vorliegend 60 km/h) „zwingend erforderlich“ ist. Das Gutachten geht daher sehr wohl von einer Notwendigkeit der Beschränkung aus.

Auch dem Einwand, wonach die Verordnung nicht vom zuständigen Organ (dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde) erlassen worden sei, ist zu entgegnen, dass der Bürgermeister der Stadt Salzburg gemäß § 45 Salzburger Stadtrecht 1966 auch Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches an den Bürgermeisterstellvertreter oder die Stadträte zur Besorgung in seinem Namen übertragen kann, was er mit der Ressortübertragung vom 07.02.2018, Zahl www, an Stadtrat RR TT,

in dessen Ressort das Verkehrs- und Straßenrechtsamt damals fiel, auch tat. Die erstinstanzliche Bestrafung war sohin zu bestätigen.

Dem Einwand, dass das Auskunftsverlangen der Behörde gemäß § 103 Abs 2 KFG missbräuchlich, das heißt unter Missachtung des verfassungsgesetzlichen Rechts, sich als Beschuldigter nicht belasten zu müssen, gestellt worden sei, ist zu entgegnen, dass das Verlangen zur Lenkerbekanntgabe an ihn als Fahrzeughalter gerichtet wurde, als dieser noch nicht als Beschuldigter geführt wurde und die Behörde auch noch nicht wusste, wer als Lenker in Frage kommt. Erst nach der unterlassenen Auskunft stellte die Behörde Ermittlungen an, den am Frontfoto erkennbaren Lenker zu identifizieren. Das Vorbringen ist somit nicht berechtigt.

#### Zur Strafhöhe:

Auch diesbezüglich darf auf die Ausführungen im Vorverfahren verwiesen werden. Die Tatsache, dass seit der Vorentscheidung am 11.11.2019 1,5 Jahre vergangen sind, führt nicht zwingend zur Notwendigkeit der Straferabsetzung. Eine solche wäre nur im Falle einer überlangen Verfahrensdauer erforderlich, was weder auf das Verfahren der Behörde, noch dem des Verwaltungsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtshofes zutrifft. Beide Strafen liegen immer noch im unteren Bereich des jeweiligen Strafrahmens. An den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten hat sich nichts geändert.

Im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.03.2021 war dem Gebot des § 44a Z 2 und 3 VStG entsprechend zu präzisieren, in welcher Fassung die jeweilige Verbotsnorm übertreten und die jeweilige Sanktionsnorm angewendet wurden.